



**emsachse**

Ostfriesland, Emsland, Grafschaft Bentheim.

## Beitragsordnung

Wachstumsregion  
Ems-Achse e. V.

Hauptkanal links 60  
26871 Papenburg

### I. Einführung

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins Wachstumsregion Ems-Achse e. V. werden die Beiträge der Mitglieder in einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Diesem Zweck dient diese Beitragsordnung.

### II. Beitragsordnung

#### § 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 18.10.2012.

#### § 2 Höhe der Beiträge

(1) Es werden als Jahresmindestbeitrag festgesetzt:

1. 40.000,00 Euro für die Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund.
2. 13.000,00 Euro für die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland und die Handwerkskammer Ostfriesland.
3. Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region (§ 3 Abs. 1 a der Satzung), Kammern, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen (§ 3 Abs. 1 d-f der Satzung) soweit nicht unter Ziffer 1. und 2. geregelt gilt folgende an der Mitarbeiter ausgerichtete Staffelung:

---

Mitarbeiter	Mitgliedsbeitrag
bis 5	150,00 €
bis 25	300,00 €
bis 50	450,00 €
bis 200	650,00 €
bis 500	950,00 €
bis 1.000	1.500,00 €
bis 3.000	2.000,00 €
> 3.000	3.000,00 €

---

4. Für die Städte und Gemeinden in der Region (§ 3 Abs. 1 g der Satzung, ausgenommen Stadt Em-  
den) gilt folgende an der Einwohnerzahl ausgerichtete Staffelung:

Einwohner	Betrag
< 5.000 Einwohner	150,00 €
5.000 - 9.999 Einwohner	500,00 €
10.000 - 14.999 Einwohner	750,00 €
15.000 - 19.999 Einwohner	1.000,00 €
20.000 - 29.999 Einwohner	1.500,00 €
30.000 - 39.999 Einwohner	2.000,00 €
ab 40.000 Einwohner	3.000,00 €

- (2) Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr mindestens den vollen Jahresmindestbeitrag.

### § 3 Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) sind nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

### § 4 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung / Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Papenburg, 18. Oktober 2012